

## **RAHMEN-VERMITTLUNGSVERTRAG**

Die Vermittlungsdienstleistungen der Finanzinstrumente werden vom Finanzdienstleistungsinstitut Effecta GmbH durch die **SKAPA Invest GmbH** als gebundener Vermittler erbracht. Der Rahmen-Vermittlungsvertrag erfolgt daher mit der Effecta GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt, einem Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung (im Folgenden „Institut“ genannt) und dem/ der wirtschaftlichen Berechtigten (im Folgenden „Anleger“ genannt):

|              |      |
|--------------|------|
| Vorname      | Name |
| Geburtsdatum |      |

### **Präambel**

Die Effecta GmbH bietet mit dem Abschluss dieses Vertrages ihren Kunden erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen in Form von Vermittlungen an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, Vermögensanlagen und anderen Finanzinstrumenten. Die Effecta GmbH führt die Kundenaufträge regelmäßig nicht selbst aus, sondern leitet diese an die in den Ausführungsgrundsätzen genannten Ausführungspartner nach pflichtgemäßem Ermessen weiter. Von diesen Ausführungspartnern erhält der Kunde grundsätzlich den Bericht über die Ausführung des Geschäfts.

Anleger können deshalb etwaige Ansprüche, die aus der Vermittlungstätigkeit von Finanzinstrumenten gegen den Vermittler resultieren, direkt gegen das Institut geltend machen. Von der vorgenannten Haftungsübernahme sind andere Tätigkeiten als die vorgenannten Tätigkeiten des Vermittlers nicht erfasst.

Die Effecta GmbH wird, soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, bei Vermittlungen provisionsbasiert tätig. Unabhängige Honoraranlageberatung wird nicht erbracht. Einzelheiten zu den Regelungen der Vergütung und der Behandlung von Zuwendungen bei Vermittlungen sind in Nr.10 der allgemeinen Vermittlungsbedingungen geregelt. Die Höhe der Zuwendungen bei Vermittlungen wird produktbezogen offen gelegt. Die Effecta GmbH hält keine Finanzinstrumente oder Gelder ihrer Kunden. Sie vertreibt auch von ihren vertraglich gebundenen Vermittlern (mit)konzipierte Finanzinstrumente. Die Grundsätze der Effecta GmbH für den Umgang mit Interessenkonflikten sind in Nr. 5 der allgemeinen Vermittlungsbedingungen offengelegt. Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder der Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

### **1. Vertragsgegenstand**

Der Anleger beauftragt hiermit das Institut mit der provisionsbasierten Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung (Anlagevermittlung) von Finanzinstrumenten. Die vermittelten Finanzinstrumente können dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Zeichnungsschein entnommen werden. Gleiches gilt sinngemäß, soweit Geschäfte über die Anschaffung von Nachzeichnungen und/oder andere/weitere Finanzinstrumente durch das Institut für den Anleger vermittelt werden sollen und der hierfür jeweils maßgeblichen Zeichnungsschein(e) durch den Anleger an das Institut übermittelt werden. Das Institut ist nicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen verpflichtet, insbesondere nicht zur Erbringung von Beratungstätigkeiten. Der Anleger nimmt billigend zur Kenntnis, dass bei der Anlagevermittlung die Anlageentscheidungen allein durch ihn getroffen werden und das Institut dem Anleger die Finanzinstrumente lediglich vorstellt und über die Ausgestaltung der Finanzinstrumente informiert. Das Institut ist verpflichtet, die Zeichnungsschein(e) des Anlegers in Form eines Auftrages an die Emittentin/Anbieterin der Finanzinstrumente zu übermitteln. Bei der Vermittlung einer Vermögensanlage im Sinne des § 2a VermAnlG ist das Institut gesetzlich verpflichtet von dem Kunden eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder Einkommen einzuholen, es sei denn der Kunde ist eine Kapitalgesellschaft oder der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen derselben Emittentin, die von dem Kunden erworben werden sollen, überschreiten den Betrag von Euro 1.000,- nicht.

### **2. Anlegerweisung und Auftragsausführung**

Der Anleger wird als Privatkunde tätig und weist das Institut an, den Zeichnungsschein, der Gegenstand dieses Vermittlungsvertrages ist, nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze weiterzuleiten. Die Ausführung der Dienstleistung erfolgt durch Weiterleitung der Zeichnungsunterlagen an den Ausführungspartner. Dieser veranlasst die Buchung der Finanzinstrumente in das auf dem (jeweiligen) Zeichnungsschein benannte Depot des Anlegers oder die schriftliche Annahmestätigung durch die Emittentin/Anbieterin bzw. beauftragte Dritte.

### 3. Verweis auf Unterlagen der Emittentin/Anbieterin

Der Anleger muss sich vor der Zeichnung mit den Angaben der Emittentin/Anbieterin und deren Unterlagen eingehend befassen und sich die Gegebenheiten und Risiken der Finanzinstrumente vergegenwärtigen. Es handelt sich hierbei nicht um Unterlagen des Institutes. Die Unterlagen zu den Finanzinstrumenten können bei der Emittentin/Anbieterin direkt angefordert werden. Sie stehen in der Regel auch auf den Internetseiten der jeweiligen Emittentin/Anbieterin zur Verfügung.

### 4. Zahlungen und Wertpapiere

Das Institut und seine Vermittler sind nicht befugt, sich bei der Erbringung ihrer Tätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen. Zahlungen sind vom Anleger ausschließlich an den Konto- und/oder Depotführer zu leisten. Wertpapiere sind ausschließlich dem Depotführer zu überlassen.

### 5. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Auftragsbezug

**Das Institut ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnung/en über diese Gespräche und Kommunikation mit den Kunden werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen. Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird der Kunde über die Zwecke der Aufzeichnung informiert und um die Abgabe seiner Einwilligung gebeten, es sei denn, der Kunde hat dem Institut bereits seine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt.**

### 6. Angaben von Dritten

Sofern das Institut Angaben über zu vermittelnde Finanzinstrumente macht, handelt es sich um Angaben, die aus den Darstellungen/Unterlagen der Emittentin/Anbieterin übernommen worden sind. Das Institut übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit derartiger Angaben und die Plausibilität der Finanzinstrumente. Dies gilt insbesondere für etwaige von der Emittentin/Anbieterin ausgewiesene oder in Aussicht gestellte Erträge und Angaben zur Entwicklung der Finanzinstrumente.

### 7. Haftungsbeschränkung

7.1 Das Institut und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für die das Institut bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Institut auch für einfache Fahrlässigkeit. Das Institut haftet nicht für einen bestimmten Geschäftserfolg der vermittelten Anlagen. Das Institut haftet nur für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Kundenaufträge. Verzögerungen bei der Durchführung eines Auftrages, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, können nicht zu einer Haftung des Institutes führen.

7.2. Vermittlung von anderen Produkten, Dienstleistungen oder anderen Geschäften, die nicht Gegenstand des Vertrages gemäß Ziff. 1. sind und von dem Institut nicht angeboten werden, fallen nicht unter den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Institutes. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass ein Vermittler als Erfüllungsgehilfe im Namen und auf Rechnung des Institutes auftritt, dabei aber nicht vom Vertragsgegenstand dieses Vermittlungsvertrages umfasste Dienstleistungen oder Produkte anbietet. In diesem Fall kommt es zu keinem Vertragschluss zwischen dem Institut und dem Anleger. Das Institut übernimmt keinerlei Haftung für das entsprechende Geschäft.

7.3. Die in den Unterlagen der Emittentin/Anbieterin enthaltenen Informationen und Angaben zu den jeweiligen Anlagenmöglichkeiten stammen ausschließlich von der jeweiligen Emittentin/Anbieterin. Das Institut hat keine Möglichkeit, diese Angaben zu überprüfen und übernimmt weder eine Garantie noch die Haftung für die Fehlerfreiheit dieser Informationen und Angaben. Das Institut haftet insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Vorgenannter Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall des schuldhaften Verhaltens des Institutes, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

**x**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**x**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anleger/-in bzw. Kunde(en)/-in

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Effecta GmbH